

Aktenzeichen: 5 AZR 743/75

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 60, 61, 146;
ZPO § 92

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 743/75

4 Sa 270/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

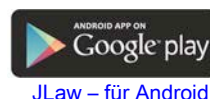
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Oktober 1975 - 4 Sa 270/75 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 27. Mai 1975 - 1 a Ca 340/75 - abgeändert:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Unter Zurückweisung des Widerspruchs des Beklagten wird der vom Kläger im Konkurs über das Vermögen der Firma W

G ,Bauunternehmung GmbH
& Co. KG, 2300 Kiel 1, H

, angemeldete Anspruch auf Abfindung aus dem Sozialplan vom 19. Februar 1975 in Höhe von 2.300,-- DM (in Worten: Zweitausenddreihundert Deutsche Mark) als Konkursforderung mit dem Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung festgestellt.

3. Im übrigen werden Berufung und Revision des Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1959 bei der Firma W
G Baugesellschaft mbH & Co. KG beschäftigt.
Über deren Vermögen wurde am 13. November 1974 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet; der Beklagte ist der Konkursverwalter. Der Betrieb der Gemeinschuldnerin ist stillgelegt. Durch einen Spruch der Einigungsstelle vom 19. Februar 1975 wurde ein Sozialplan aufgestellt.

Dem Kläger, dessen Arbeitsverhältnis am 31. Januar 1975 beendet worden ist, steht nach diesem Sozialplan ein Abfindungsanspruch in Höhe von 2.300,--



- 3 -

DM zu. Er hat vom Beklagten die Zahlung dieses Betrages als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO verlangt.

Der Beklagte, der den Spruch der Einigungsstelle nicht angefochten hat, hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält den Abfindungsanspruch des Klägers für eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO.

Beide Vorinstanzen haben dem Klagebegehren entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger hat zunächst Zurückweisung der Revision beantragt.

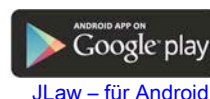
Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1977 gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts angerufen und ihm folgende Fragen vorgelegt:

- 1.a) Gilt die Regelung des § 112 BetrVG 1972 über den Sozialplan, soweit darin Abfindungen als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes vorgesehen sind, auch im Konkurs des Arbeitgebers ?
- b) Falls diese Frage verneint wird:
Sind dennoch zustande gekommene Sozialpläne wirksam ?
2. Falls Sozialpläne nach § 112 BetrVG 1972 auch im Konkurs des Arbeitgebers Abfindungen vorsehen können, die den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen bestimmt sind:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- a) Sind derartige Abfindungsansprüche, die nach Konkurseröffnung in einem zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat gemäß § 112 BetrVG 1972 zustande gekommenen Sozialplan begründet worden sind, dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn der Konkursverwalter den Betrieb im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt hat ?
- b) Falls die Frage zu 2 a) bejaht wird: Sind die Abfindungsansprüche auch dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn bereits der Gemeinschuldner den Betrieb stillgelegt hatte, der Sozialplan jedoch erst nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist ?
- c) Falls die Fragen zu 2 a) und 2 b) verneint werden: Sind die Abfindungsansprüche bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ?

Der Große Senat hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1978 durch am 13. Dezember 1978 verkündeten Beschluß die Vorlage wie folgt beschieden:

- 1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
- 2.a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.



- 5 -

- b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.
 - c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.
3. Dies gilt auch für den Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 BetrVG.

Der Beschluß ist in AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG veröffentlicht.

Nach dem Beschluß des Großen Senats verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger hat seinen Abfindungsanspruch zur Konkurstabelle angemeldet. Er hat einen Auszug aus der Konkurstabelle des Amtsgerichts Kiel, Aktz. 22 N 66/74 - I - I - S 66 vorgelegt. Danach ist der Sozialplananspruch in Höhe von 2.300,-- DM mit Vorrecht I - I - S angemeldet. Der Beklagte hat die Forderung als einfache Konkursforderung anerkannt und das Vorrecht bestritten.

Der Kläger hat in der Verhandlung vor dem Senat am 19. Dezember 1979 beantragt,

festzustellen, daß der zu I - I - S 66 - 22 N 66/74 AG Kiel - angemeldeten und ohne Vorrecht anerkannten Forderung des Klägers aus dem Sozialplan vom 19. Februar 1975 in Höhe von 2.300,-- DM ein Vorrecht im Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zusteht;
im übrigen die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger konnte seinen Antrag in der Revisionsinstanz umstellen und für seine zur Konkurs-tabelle angemeldete Forderung die Feststellung eines Vorrechts vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO beantragen. Dabei geht der Senat davon aus, daß mit der Eintragung "beanspruchtes Vorrecht I/I - S" ein Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO gemeint ist.

Vor dem Beschluß des Großen Senats war streitig, ob der Anspruch auf eine Sozialplanabfindung Konkursforderung ist oder ob sie vom Konkursverwalter als Masseschuld im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu zahlen ist (so noch BAG 26, 257 = AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972). Aufgrund des Beschlusses des Großen Senats mußten alle Arbeitnehmer, die im Vertrauen auf das Urteil BAG 26, 257 Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan gegenüber dem Konkursverwalter als Zahlungsansprüche eingeklagt hatten, diese Forderungen nunmehr im Anmeldeverfahren nach §§ 138 ff. KO geltend machen (BAG GS AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil IV zu B 4 a der Gründe]). Eine vergleichbare Situation ergibt sich, wenn im Rechtsstreit über eine Forderung während des Revisionsverfahrens der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Für diesen Fall ist anerkannt, daß der Kläger auch in der Revisionsinstanz seinen Klageantrag auf einen Feststellungsantrag nach § 146 KO umstellen kann (BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO [zu I 2 der Gründe] m.w.N.). Im hier zu entscheidenden Fall ist ebenso zu verfahren. Der Unterschied zwischen beiden Tatbeständen besteht nur in folgendem: In dem zweiten Fall ist die Notwendigkeit, den Klageantrag umzustellen, durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Eröffnung des Konkursverfahrens, ausgelöst. Im ersten Fall ist eine Änderung der Rechtsprechung die Ursache. Im einen



- 7 -

wie im anderen Fall wäre es sinnlos, den Rechtsstreit - dessen Gegenstand sich nicht geändert hat - lediglich zum Zweck der Antragsänderung an das Prozeßgericht zurückzuverweisen.

2. Dem jetzigen Klagebegehren war zu entsprechen. Der Beklagte hat den Anspruch als solchen nicht bestritten. Der Forderung steht aber auch das beanspruchte Vorrecht zu. Das folgt aus dem Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978, der den Senat bindet (§ 45 Abs. 3 Satz 3 ArbGG i. Verb. mit § 138 Abs. 3 GVG).

3. Für die Kostenverteilung ist von den ursprünglichen Klageanträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen auszugehen. Der Kläger hatte Zahlung aus der Masse verlangt; der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung verteidigt, der Klageanspruch sei eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Gemessen an diesen Prozeßzielen hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

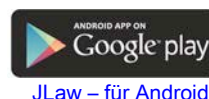
Matthes

Polcyn

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)